

Gesetzliche Rentenversicherung: Unterstützung der Kliniken und Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Jahrestagung des Bündnisses Kinder- und Jugendrehabilitation
9. und 10. November 2021 in der Urania, Berlin

Frau Dr. Susanne Weinbrenner
Abteilungsleiterin der Abteilung Prävention, Rehabilitation und Sozialmedizin und
Leitende Ärztin

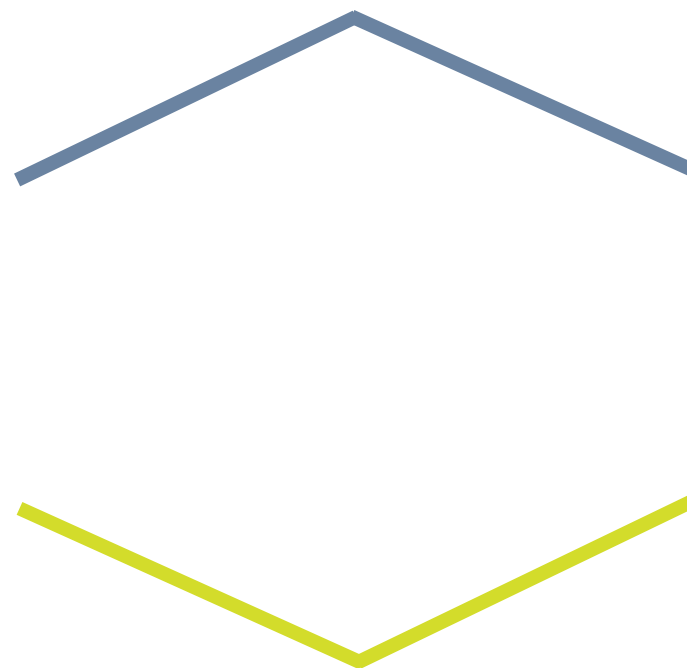
Deutsche Rentenversicherung Bund

Themen

- I. Kinder- und Jugendrehabilitation in der DRV
- II. Unterstützung der Kliniken in der Pandemie
- III. Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:
 - Gesetz digitale Rentenübersicht

I.

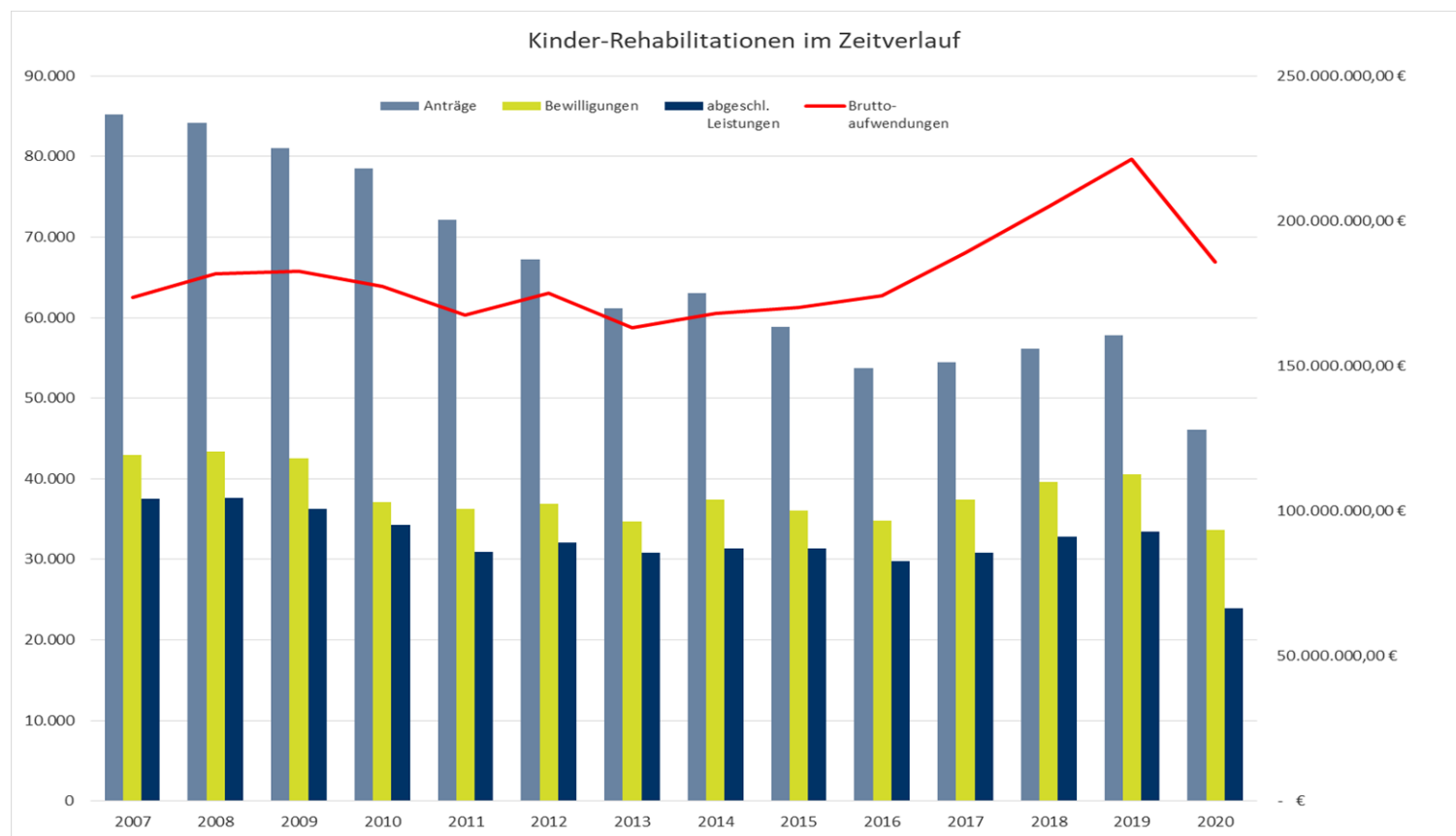
Kinder- und Jugendrehabilitation in der Deutschen Rentenversicherung



Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in der Deutschen Rentenversicherung

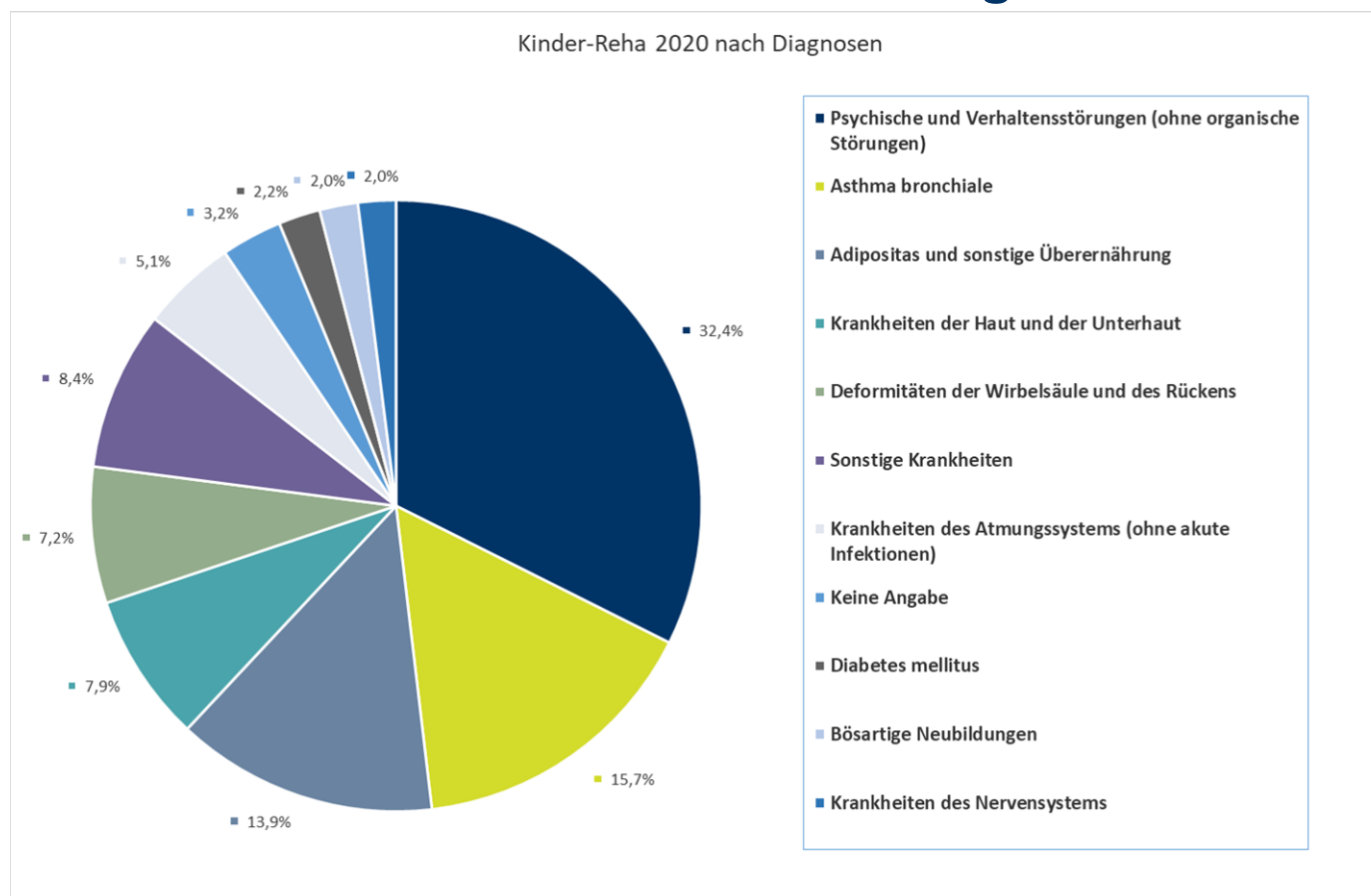
- integraler Bestandteil der medizinischen Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung (DRV)
- 2020: rund 3 % aller medizinischen Rehabilitationen der DRV waren Kinder- und Jugendlichenrehabilitationen
- Aufwendungen im Jahr 2020: rund 186 Mio. Euro

Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in der Deutsche Rentenversicherung



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung 2020

Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in der Deutschen Rentenversicherung - Indikationen



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung 2020

Ambulante Kinderrehabilitation

- Einführung mit dem Flexirentengesetz
- ganztägig ambulant oder ambulant
- Ambulante Kinderreha = Leistungen, die in einer Kombination aus ganztägig ambulanten und stundenweise ambulanten Modulen durchgeführt wird.
- Erarbeitung von Eckpunkten für die ambulante Kinderrehabilitation
 - Entwicklung und Erprobung verschiedener Modelle durch potentielle Leistungserbringer
 - Perspektivisch: Entwicklung eines Rahmenkonzepts zur ambulanten Kinderrehabilitation

www.deutsche-rentenversicherung.de/eckpunkte-ambulante-kinderreha

II.

Unterstützung der Kliniken in der Pandemie

II. Situation der Kliniken in der Pandemie

- Pandemiebekämpfung in Deutschland in der ersten Welle ab März 2020: zunächst kompletter Shutdown mit massiven Einschränkungen
- Nachfolgend Lockerungen und Anziehen der Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im dynamischen Geschehen.
- Erheblicher Einfluss der Pandemie auf den Betrieb und die Leistungserbringung der Rehabilitationseinrichtungen

II. Unterstützung der Kliniken – SodEG-Zuschüsse

- **Ziel** des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (**SodEG**):
Sicherstellung des Bestands der Reha-Einrichtungen als soziale Dienstleister
- **Zuschusszahlungen** gegen Bereitstellung von (frei gewordenen) Ressourcen der sozialen Dienstleister für die Pandemiebekämpfung.
- Leistungsträger des SodEG für Reha-Einrichtungen: DRV und DGUV

II. Unterstützung der Kliniken – SodEG-Zuschüsse

- Zuschussleistungen auf Antrag
- Zuschusshöhe: bis zu 75% der Einnahmen aus Vergütung / Durchschnitt 2019
- Zügiges Verfahren bei der Auszahlung von Vorschusszahlungen – Sicherstellung des Bestands
- Nachrangigkeit der Zuschüsse (§ 4 SodEG)
 - > Anrechnung bezogener vorrangiger Mittel im Nachhinein

II. Unterstützung der Kliniken – SodEG-Verfahren der DRV

- Kurze Antragszeiträume (zwei bzw. drei Monate) - Anpassung der Leistungshöhe an jeweilige einschränkende, dynamische Situation
- Auszahlung von Vorschusszahlungen
- Orientierung der Höhe der Vorschusszahlungen an den Prognosen der Antragsteller zu:
 - noch möglichen Leistungserbringung
 - Angaben zum voraussichtlichen Bezug vorrangiger Mittel

II. Herausforderungen beim SodEG

- heterogene Betroffenheit der Reha-Einrichtungen im Verlauf der Pandemie:
 - temporäre Schließung der Reha-Einrichtungen aufgrund von Allgemeinverfügungen der Länder (Shutdown)
 - zum Teil verpflichtende Unterstützung bei der Akutversorgung oder auch im Pflegebereich
 - nach Wiedereröffnung: Einschränkungen im Betrieb der Rehabilitations-Einrichtungen aufgrund von Abstandsregelungen / Hygieneregeln
 - je nach baulichen Gegebenheiten: keine Auslastung im bisherigen Umfang

II. Herausforderungen beim SodEG

- Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes:
 - Zuschusszahlungen zunächst vorgesehen von März bis September 2020; anschließend Verlängerungen der Geltungsdauer des SodEG, aktuell bis 25. November 2021
- Schlussabrechnungen der DRV
 - Ermittlungen zu vorrangigen Mitteln
 - Konkrete Berechnung der Zuschüsse
 - Anrechnung vorrangiger Mittel
 - Beginn: ab 3. Quartal 2021 – zunächst für den Leistungszeitraum 2020

II. Unterstützung der Kliniken – Statistik zum SodEG

- Leistungszeitraum 2020: Auszahlungen in Höhe von rund 500 Millionen Euro an etwa 720 Reha-Einrichtungen
- Leistungszeitraum 2021 (bis Juli) Auszahlungen weiterer 200 Millionen Euro an etwa 290 Einrichtungen
- Hierunter 36 Einrichtungen für Kinder- und Jugendrehabilitation mit Zuschussvolumen 54 Millionen Euro.
- 2021 – rückläufiger Bedarf an Zuschussleistungen nach dem SodEG:
 - 3. Quartal 2021 - rund 48 Millionen Euro für Rehabilitationseinrichtungen

II. Weitere Unterstützung für die Kliniken in der Pandemie

- **Coronazuschlag** für pandemiebedingte erhöhte Kosten
- **Kurzanträge** für die Beantragung von Reha-Leistungen nach pandemiebedingtem Abbruch – Beispiel: Shutdown-Situation 2020
- Verlängerung der **Gültigkeit** der Reha-Bewilligungsbescheide
- **digitale Nachsorge**
- **Reha-Qualitätssicherung** - Meldung deskriptiver Daten.

III.

Gesetz Digitale Rentenübersicht:

Neuregelung der Beschaffung medizinischer Reha- Leistungen in Artikel 3

III. Gesetz Digitale Rentenübersicht

Neuregelung der Beschaffung medizinischer Reha-Leistungen in Artikel 3

Ziel des Gesetzgebers war es, die Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung in Einklang mit dem europäischen Vergaberecht so zu regeln, dass die Kriterien

**der Transparenz,
der Nachvollziehbarkeit,
der Diskriminierungsfreiheit und
der Gleichbehandlung**

erfüllt werden.

Hierfür hat er das **offene Zulassungsverfahren** mit Elementen der **Qualitätssicherung und –Kontrolle** ergänzt.

III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – Vier verbindliche Entscheidungen

Der Gesetzgeber hat in § 15 Abs. 9 Satz 1 SGB VI bestimmt, dass die Deutsche Rentenversicherung die wichtigsten Parameter des neuen Beschaffungsrechts durch **vier verbindliche Entscheidungen** selbst konkretisieren soll. Hierbei geht es um

1. die Anforderungen für die **Zulassung** einer Rehabilitationseinrichtung (**VE 1**),
2. die Ausgestaltung eines verbindlichen, transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien **Vergütungssystems** (**VE 2**),
3. die **objektiven sozialmedizinischen Auswahlkriterien** (**VE 3**) und
4. Inhalt und Umfang der Daten der externen Qualitätssicherung sowie deren **Veröffentlichung (public reporting)** (**VE 4**),

Mit dem Auftrag, das Gesetz in den vier verbindlichen Entscheidungen zu konkretisieren, hat der Gesetzgeber bewusst die **Rechte der Selbstverwaltung** der Rentenversicherung gestärkt.

III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – VE 1 : Zulassung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind geregelt in § 15 Abs. 3 SGB VI:

Rehabilitationseinrichtungen (Fachabteilungen) haben einen Anspruch auf Zulassung, wenn sie:

- **Fachlich geeignet** sind,
- Sich verpflichten, am **externen Qualitätssicherungsverfahren** der DRV Bund oder an einem anderen von der Deutschen Rentenversicherung anerkannten Verfahren teilzunehmen
- Sich verpflichten, das **Vergütungssystem** der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuerkennen,
- Sich verpflichten, den **elektronischen Datenaustausch** mit den Trägern der Rentenversicherung sicherzustellen und
- Die **datenschutzrechtlichen Regelungen beachten** und umsetzen insbesondere den besonderen Anforderungen an den Sozialdaten-Schutz Rechnung tragen.

III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – VE 2: Vergütungssystem



§ 15 Abs. 3 Satz 4 SGB VI

„Zur Ermittlung und Bemessung einer leistungsgerechten Vergütung der Leistungen hat die Deutsche Rentenversicherung Bund ein **transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies Vergütungssystem** bis zum 31. Dezember 2025 zu entwickeln, wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren.“



III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – VE 2: Vergütungssystem - Einrichtungsspezifische Komponente

Gesetzliche Anforderungen an das Vergütungssystem:

§ 15 Abs. 8 S. 2 SGB VI

Der **federführende Träger** der Rentenversicherung **vereinbart** mit der Rehabilitationseinrichtung den **Vergütungssatz**; dabei sind insbesondere zu beachten:

1. leistungsspezifische Besonderheiten, Innovationen, neue Konzepte, Methoden,
2. der regionale Faktor und
3. tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.

III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – VE 2: Vergütungssystem - Einrichtungsübergreifende Komponente

Gesetzliche Anforderungen an das Vergütungssystem:

§ 15 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 SGB VI

Bei dem **Vergütungssystem** sind insbesondere zu **berücksichtigen**:

1. die **Indikation**,
2. die **Form** der Leistungserbringung,
3. spezifische **konzeptuelle** Aspekte und besondere medizinische Bedarfe,
4. ein geeignetes Konzept der **Bewertungsrelationen** zur Gewichtung der Rehabilitationsleistungen und
5. eine geeignete Datengrundlage für die **Kalkulation** der Bewertungsrelationen

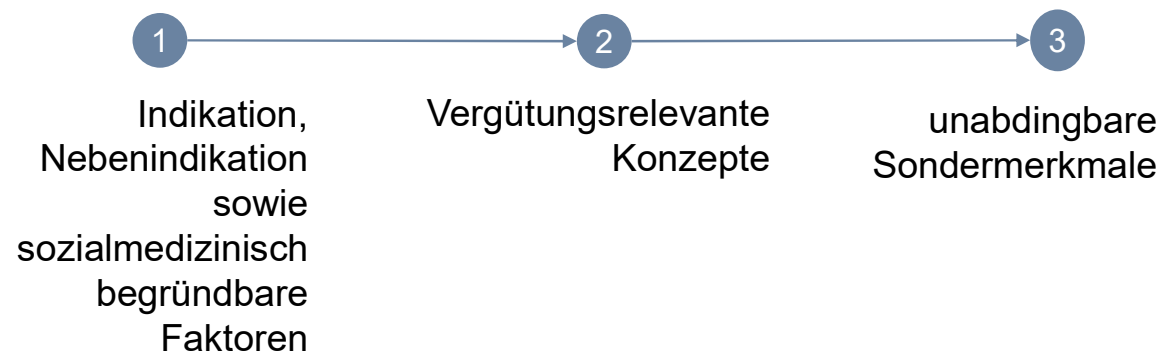
III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – VE 3: Einrichtungsauswahl

Gesetzliche Anforderungen an die Einrichtungsauswahl:

§ 15 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 SGB VI

zu den objektiven sozialmedizinischen Kriterien, die für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung im Rahmen einer Inanspruchnahme nach Absatz 6 maßgebend sind (...)

1. die Indikation,
2. die Nebenindikation,
3. die unabdingbaren Sonderanforderungen,



Eine **Abfrage der Kriterien** fand im Februar/März 2021 statt.

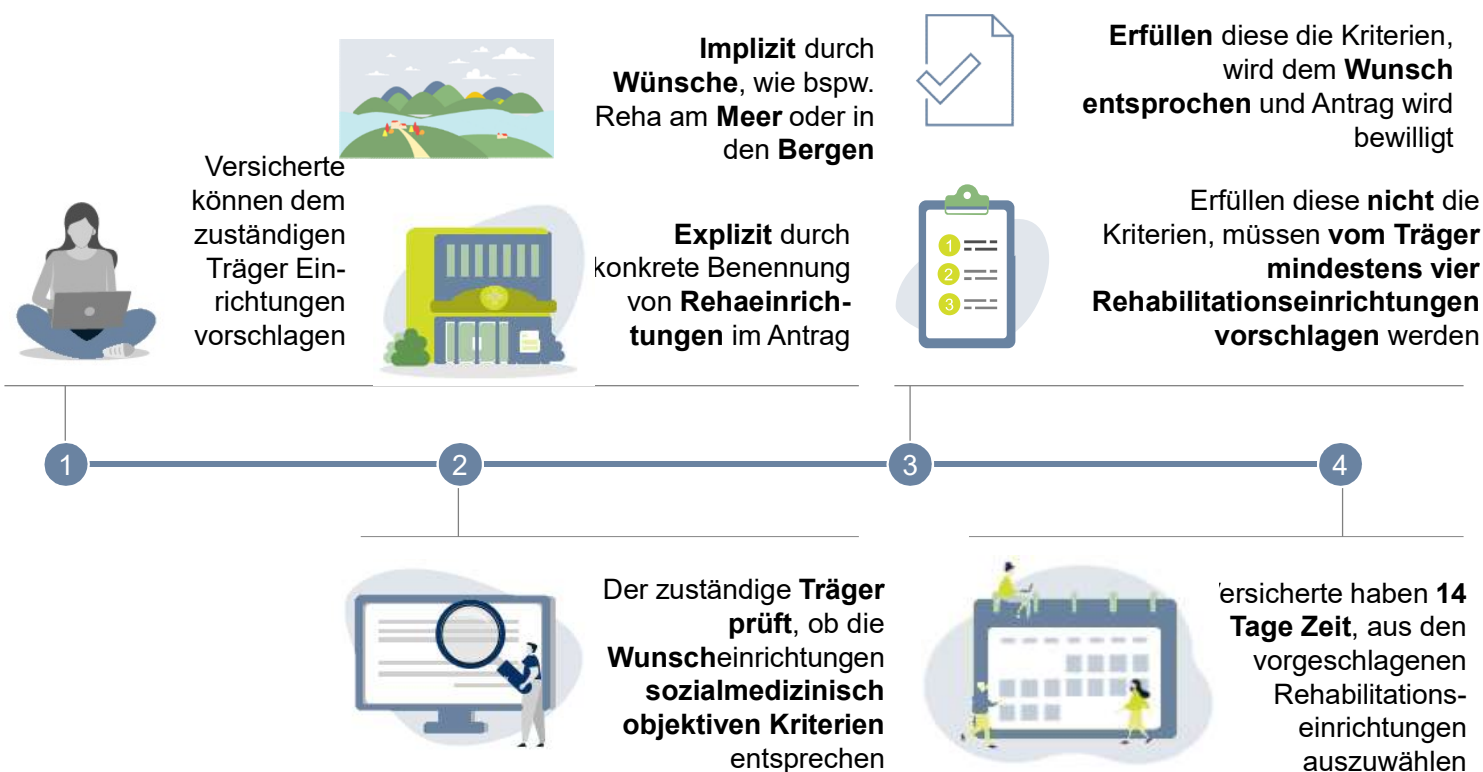
III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – VE 3: Einrichtungsauswahl – Wunsch- und Wahlrecht

Gesetzliche Anforderungen an das Wunsch und Wahlrecht:

§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IX:

Bei der Entscheidung und Ausführung der Leistungen wird **berechtigten** Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

D.h. es muss nicht jedem Wunsch entsprochen werden. RV-Träger muss prüfen, ob der Wunsch mit dem Leistungsrecht in Einklang steht. Berechtigten Wünschen ist im Rahmen des Auswahlermessens zu entsprechen (vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 SGB VI).



III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – VE 4: Veröffentlichung von Ergebnissen der externen Qualitätssicherung (Public Reporting)

Gesetzliche Anforderungen

§ 15 Absatz 9 Nr. 4 SGB
VI

Veröffentlichung der Daten
der externen Qualitäts-
sicherung in
wahrnehmbarer Form



Erweiterung um Funktionen der Nutzer- freundlichkeit



Fokus auf die **Adressaten-
gruppe Versicherte**



**Umsetzung als frei zugängliche,
barrierefreie Internetseite**



Launch der Internetseite im
Juli 2023

Ziele:



- Unterstützung der Versicherten bei der Ausübung des Wunsch-und Wahlrechts
- Darstellung der Qualitätsdaten von Reha-Einrichtungen
- Verständliche Informationen über die erfassten Dimensionen von Qualität sowie die methodischen Hintergründe

III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – VE 4: Kernfunktionen des Public Reporting



III. Gesetz Digitale Rentenübersicht – Vier verbindliche Entscheidungen

- Die vier verbindlichen Entscheidungen nach § 15 Abs. 9 SGB VI müssen von der DRV Bund bis zum **30. Juni 2023** herbeigeführt werden.
- Interessenverbände der Leistungserbringer und der Rehabilitand*innen erhalten **Gelegenheit zur Stellungnahme**. Diese Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung einzubeziehen.
- Dadurch sollen **Erfahrungen und Fachwissen** der Leistungserbringer und der Rehabilitand*innen in die Formulierung der verbindlichen Entscheidungen einfließen. Die DRV Bund hat mit den entsprechenden Verbänden ein **Berater-Gremium** gegründet, dass über die Inhalte der verbindlichen Entscheidungen berät.



Gesetzliche Rentenversicherung: Unterstützung der Kliniken und Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Susanne Weinbrenner

Abteilungsleiterin der Abteilung Prävention, Rehabilitation und Sozialmedizin und
Leitende Ärztin

Deutsche Rentenversicherung Bund